

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems

von
Heike Jung

1979



Walter de Gruyter · Berlin · New York

Mit Anmerkungen versehener, geringfügig geänderter Text der Antrittsvorlesung, die der Verf. am 14. 7. 1978 an der Universität des Saarlandes gehalten hat.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jung, Heike:

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als
Prüfstein des Strafrechtssystems / von Heike Jung. –
Berlin, New York: de Gruyter, 1979.

ISBN 3-11-007990-9



Copyright 1979 by Walter de Gruyter & Co., vormals G.J. Göschen'sche Verlags-
handlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner,
Veit & Comp., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie
der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Ge-
nehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Sy-
steme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Mercedes-Druck, 1000 Berlin 61
Bindarbeiten: Wübben, 1000 Berlin 42

Einleitung

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität steht spätestens seit Beginn der siebziger Jahre auf der Agenda des Gesetzgebers¹. Der Kriminalisierungsprozeß wird begleitet und getragen von einer Flut von Veröffentlichungen, die schon durch Bibliographien kanalisiert werden muß². Schadensschätzungen in Milliardenhöhe haben Öffentlichkeit und Parlament mobilisiert³. Eine latente Bereitschaft zur Intensivierung der strafrechtlichen Sozialkontrolle im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz ist zwar schon immer vorhanden gewesen. Nichts belegt dies deutlicher als die resignative sprichwörtliche Wendung, wonach man die Kleinen hänge, die Großen aber laufen lasse⁴. Jedoch hat erst die wissenschaftliche Ausleuchtung dieses Phänomens durch die Kriminologie gepaart mit sozialkritischen Tendenzen den Gesetzgeber zum Handeln gezwungen. Der Eifer, mit dem manche sich dabei ins Gefecht gestürzt haben, hat bis

¹ *Tiedemanns* Gutachten für den 49. Deutschen Juristentag 1972 (vgl. Verh. des 40. DJT, Bd. I (Gutachten), 1972, Teil C) kam insofern eine Signalwirkung zu.

² Vgl. *Berckhauer*, Wirtschaftsdelinquenz. Eine Bibliographie deutschsprachiger Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftskriminalistik unter Berücksichtigung einführender wirtschaftsstrafrechtlicher Literatur, Freiburg, 1975 mit einem Nachtrag (Stand: 1. Juli 1976).

³ Zum Teil werden Schätzungen in einer Größenordnung von 55 Milliarden DM gehandelt. Einen Ansatzpunkt für eine realistischere Betrachtung liefert *Kaiser*, in: *Kriminologische Gegenwartsfragen* 13 (1978), 28. Immerhin betrug danach der Schaden im Jahre 1976 allein für schwere Wirtschaftsstraftaten, d. h. also unter Vernachlässigung der mittelschweren Kriminalität und des Dunkelfeldes, ungefähr 4 Milliarden DM.

⁴ Insofern greift *Engelhardt's* Hypothese (vgl. *Kritische Justiz* 1977, 29) vom Mangel an Affektivität in der Einstellung zur Wirtschaftskriminalität zu kurz; indem er darin das entscheidende Hindernis für die Durchsetzbarkeit des Wirtschaftsstrafrechts sieht, bringt er die Problematik überdies auf einen allzu einfachen Nenner.